



# Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe Juli 2008

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

### DAS NEUE RECHT RÜCKT IMMER NÄHER!!

Obwohl der Termin des voraussichtlichen Inkrafttretens des VAStrRefG vom 1.7.2009 auf den 1.9.2009 „verlegt“ wurde, sollte man sich auch heute schon mit dem neuen Recht befassen. Zum einen kann man nicht früh genug wissen, was das neue Recht „günstigeres“ für Ihre Mandantin/Ihren Mandanten mit sich bringt, sofern man durch „handeln oder unterlassen“ bereits heute schon etwas bewirken kann. Damit Sie langsam auf das neue Recht auf der Grundlage des Gesetzesentwurfs vom 23.5.2008 vorbereitet werden, werde ich ab jetzt monatlich einen Beitrag zum neuen Recht leisten.

Wenn heute bei einem Abänderungsantrag die Wesentlichkeitsgrenze (10 % der Erstentscheidung) nicht überschritten wird und demnach der Antrag nach § 10 a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG abgelehnt wurde/wird, kann nach Inkrafttreten des VAStrRefG gemäß § 51 VersAusglG demnächst die Abänderung unter erleichterten Bedingungen erreichen.

**Beispiel:** Ich habe vor kurzem einen Antrag nach § 10 a Abs. 1 Nr. 1 VAHRG gestellt. Mein Mandant, Pensionär, hatte im Erstverfahren einen Versorgungsausgleichsbetrag in Höhe von 1.870 DM monatlich abzugeben. Durch das **Versorgungsänderungsgesetz 2001** (Verminderung des Ruhegehaltssatzes) und durch die **Verminderung der Sonderzahlung** auf Seiten meines Mandanten und der Erhöhung der ehezeitlichen Rente durch die erstmalige Einbeziehung von Kindererziehungszeiten auf Seiten der Berechtigten ergab sich ein neuer Versorgungsausgleichsbetrag in Höhe von 1.720 DM monatlich, bezogen auf den 31.5.1985. Dieser neue VA-Betrag war zwar 150 DM niedriger aber er war nicht wenigstens 10 % niedriger als der VA-Betrag aufgrund der Erstentscheidung, so dass dem Antrag auf Abänderung nicht stattgegeben wurde.

Nach neuem Recht ist die Wesentlichkeitsgrenze überschritten, wenn der Wertunterschied bei einem Versorgungssystem mindestens **5 %** beträgt (§ 225 Abs. 2 und 3 FGG-RG). Ich werde daher nach Inkrafttreten des VAStrRefG einen neuen Antrag **nach § 51 VersAusglG** stellen. Dann wird dem Antrag auf Abänderung entsprochen und mein Mandant wird dann eine Pensionserhöhung von ca. 165 € monatlich erhalten, weil sich die Abänderung – wertmäßig – auf das Ende der Ehezeit bezieht und sich seit Ende der Ehezeit bis heute der VA-Betrag dynamisch entwickelt hat.

### Hinweis auf Seminare/Vorträge/Schulungen:

Ich habe mich in den letzten Wochen intensiv mit der inhaltlichen Neugestaltung von Vorträgen usw. mit Power-Point befasst und würde mich freuen, wenn ich Ihnen mit einigen Kolleginnen und Kollegen das neue Recht vorstellen kann. Einzelheiten hierzu sollten telefonisch besprochen werden.

Soviel für heute, was NEUES Recht betrifft.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*